



KAMMERREPORT

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Nr. 3/2004 September 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial

Mitteilungen des Kammervorstandes

S. 3- 4

1. Sterbegeldumlage
2. Broschüre »Patientenverfügung«
3. Auswahl von Insolvenzverwaltern durch das Gericht
4. Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Berufsrecht / Kammerangelegenheiten

S. 5-8

1. Sterbegeldumlagen sind keine Betriebsausgaben
2. Erste Erfahrungen mit dem RVG
3. Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherer - Gefahr der Gebührenunterschreitung
4. Mandantenflyer:
Leitfaden Anwaltsgebühren
5. »Spezialist für Verkehrsrecht«
6. Existenzgründungsberatung durch Rechtsanwälte
7. Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO - Frist 31.12.2004!
8. Bestellung eines Beauftragten für Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien?

Ausbildung

S. 8

Gesetze

S. 9

1. Justizmodernisierungsgesetz am 01.09.2004 in Kraft getreten BGBl. I, 2198
2. Änderung des RVG; Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) vom 24.06.2004 und Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, BGBl. I., 1354 ff.

Personalnachrichten

S. 10-11

Stellenmarkt

S. 12

Veranstaltungen

S. 13-14

Literaturhinweise

S. 15

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Urlaub ist vorbei, der Sommer ist vorbei - der Alltag hat uns wieder.

Spezialist für

Wie Ihnen sicherlich schon bekannt ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28.07.2004 - 1 BvR, veröffentlicht u.a. in NJW 2004, 2656 - die Führung der Bezeichnung »Spezialist für Verkehrsrecht« für zulässig gehalten. Die insoweit im Wortlaut entgegenstehenden Bestimmungen der Berufsordnung seien zu restriktiv gefasst und nur in der nunmehr geschehenen verfassungskonformen Auslegung anzuwenden. Die Führung der Bezeichnung sei somit nicht berufsrechtswidrig, sondern nur an die Einhaltung der Regeln des lauteeren Wettbewerbs gebunden.

Ob uns Anwälten das Bundesverfassungsgericht mit dieser Entscheidung etwas Gutes getan hat, wage ich zu bezweifeln.

- Die Entscheidung ist stark einzel-fallbezogen. Wer den Beschwerdeführer kennt, weiß, dass er wahrlich ein ausgewiesener Kenner des Verkehrsrechts ist. Wer die Hintergründe kennt, weiß, dass der Beschwerdeführer eigentlich gehofft hatte, den Druck zur Einführung eines Fachanwalts für Verkehrsrecht zu erhöhen und dann nach Einführung des Fachanwalts die Verfassungsbeschwerde zurückzunehmen.

- Das Bundesverfassungsgericht meint, die Gefahr der Verwechslung mit einer Fachanwaltsbezeichnung bestehe nicht, da es einen Fachanwalt für Verkehrsrecht nicht gebe. Ob dies im Umkehrschluss bedeutet, dass der »Spezialist« überall dort irreführend wäre, wo es eine Fachanwaltsbezeichnung gibt, wäre noch zu prüfen. Nicht nachvollziehbar ist, dass das Bundesverfassungsgericht auf den kundigen Rechtssuchenden abstellt, der zwischen Spezialist und Fachanwalt wirklich unterscheiden könne; schon das Abstellen auf den »kundigen« Rechtssuchenden ist problematisch, da der Rechtsuchende ja gerade deshalb Recht sucht, weil er nicht kundig ist.

- So wird denn auch schon der Ruf laut, über die Fachanwaltschaften neu nachzudenken. Die Bundesrechtsanwaltskammer ließ durch ihren für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Vizepräsidenten erklären: »Die Entscheidung ist der Tod der Fachanwaltschaften«. Und der DAV lässt erklären: »Es könnte sein, dass bald keiner mehr die Fachanwaltsprüfung macht.« Andere fordern ernsthaft, die Fachanwaltschaften auf (beispielsweise) 132 auszuweiten, die zahlenmäßige Beschränkung auf 2 aufzuheben und ein einfacheres Zulassungsverfahren einzuführen (so Martin W. Huff in Financial Times Deutschland vom 31.08.2004).
- Bleibt noch die Frage nach den Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten. Auch hier ein Zitat: »Der Traum von den Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten scheint ausgeträumt.« (Offermann-Burckart, NJW 2004, S. 2617 ff., 2619).

- Und schließlich: Wie kontrolliert man (= Kammervorstand), ob sich jemand zu Recht Spezialist nennt?!
- Interessenschwerpunkte, Tätigkeitsschwerpunkte, Fachanwalt, Spezialist - das Chaos ist perfekt! Und das soll dem Interesse der Rechtsuchenden dienen? Die Satzungsversammlung, die am 22.11.2004 in Berlin zusammentritt, ist gefordert!

Anwaltsvereine und RAK

Zwischen DeutschemAnwaltverein und Bundesrechtsanwaltskammer bestehen bedauerlicherweise Spannungen. Es ist müßig - und auch nicht der Ort hier - über die Ursachen zu diskutieren. Die Tatsache besteht und ist bestimmt nicht für das Auftreten und Ansehen der Anwaltschaft insgesamt förderlich. Ob ein angedachtes Treffen der Präsidien des DAV und der BRAK etwas ändern - bisher an Terminschwierigkeiten gescheitert! - bleibt abzuwarten.

In unserem Kammerbezirk sieht es jedenfalls anders aus. So finden von Zeit zu Zeit gemeinsame Sitzungen der Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine und des Vorstands der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken statt. Diesmal trafen wir uns am 08.09.2004 im Tagungszentrum Betzenberg. Die ca. 2 Std. dauernde Veranstaltung verlief harmonisch und

sachlich. Nachstehend nur ein paar Stichpunkte aus der Tagesordnung:

- Zusammenarbeit zwischen Anwaltsvereinen und Rechtsanwaltskammer
- Juristenausbildung
- Besetzung von Anwaltsgericht und Anwaltsgerichtshof (Anmerkung: Für Vorschläge von geeigneten Kolleginnen und Kollegen sind wir dankbar.)
- Berufliche und finanzielle Situation der Kolleginnen und Kollegen im Kammerbezirk
- Existenzgründungsberatung (Anmerkung: Nachdem in Ludwigs-hafen Kollegen über die IHK entsprechende Beratung anbieten, werden für die anderen Städte Kolleginnen und Kollegen gesucht; Interessenten möchten sich bitte an die Kammergeschäftsstelle wenden.)
- Rahmenabkommen mit Rechtsschutzversicherern (Anmerkung: Dazu verweise ich auf den KAMMERREPORT 2/2004, S. 9.)
- Ausbildung in den Rechtsanwaltskanzleien.

Beschlüsse wurden naturgemäß nicht gefasst, dafür ist ja diese Runde auch nicht gedacht. Es war jedoch ein fruchtbarer Erfahrungsaustausch und wird mit Sicherheit wiederholt werden.

125 Jahre RAK Zweibrücken

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer wird in diesem Jahr 125 Jahre alt! Dies gilt es zu feiern. So wird am 05.11.2004 um 11.00 Uhr im Schloss Zweibrücken eine Festveranstaltung stattfinden; die Vorbereitungen dafür sind in vollem Gange; es soll eine fröhliche Feier werden. Nähere Einzelheiten und entsprechende Einladung finden Sie in diesem Heft des KAMMERREPORT. Aus Anlass dieses Jubiläums werden wir auch eine Festschrift herausgeben; diese befindet sich zur Zeit im Druck. Auch damit wollen wir unserer Freude Ausdruck geben.

Also: Ich freue mich, Sie am 05.11.2004 in Zweibrücken zu sehen!



Mit besten Grüßen
JR Dr. Weihrauch
(Präsident)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

Allgemein

1. Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind.

Alfred Kaa, Landau
verstorben am 21. Juli 2004
im Alter von 79 Jahren

Wolfgang Kulke, Wörth
verstorben am 10. Juli 2004
im Alter von 72 Jahren

Sie werden höflich gebeten, die Sterbegeldumlage in Höhe von **52,00 €** bis spätestens zum 12. November 2004 auf unser **Sterbegeldkonto Nr. 4314670 bei der VR-Bank Südwestpfalz (BLZ 542 617 00)** zu überweisen.

2. Broschüre »Patientenverfügung«

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat uns mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Justiz eine Broschüre »Patientenverfügung« herausgibt.

Diese Broschüre kann im Internet unter: www.bmj.bund.de oder auf dem Postweg unter folgender Adresse bestellt werden: GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn, BMJ Broschürenversand, Maarstr. 98 a in 53227 Bonn. Pakete werden unfrei versandt. Dies bedeutet, dass bei der Bestellung von mehr als 16 Broschüren Nachnahmegebühren in Höhe von 12,00 € übernommen werden müssen.

3. Auswahl von Insolvenzverwaltern durch das Gericht

Immer wieder wurde in der Vergangenheit bemängelt, dass die Insolvenzgerichte bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern nach Gutdünken verfahren. Es war und ist nicht leicht in die Liste der Insolvenzgerichte aufgenommen zu werden. Damit haben sich zwei Kollegen nicht abgefunden. Gegen die Ablehnung durch die Insolvenzgerichte haben sie daher Verfassungsbeschwerden eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat unter dem Aktenzeichen: 1 BvR 135/00 und 1 BvR 1086/04 mit Beschluss vom 03.08.2004 den beiden Verfassungsbeschwerden statt gegeben.

Es hat entschieden, dass bei der Bewerbung um eine Tätigkeit im Rahmen von Insolvenzverfahren jeder Bewerber einer faire Chance erhalten muss, entsprechend seiner gesetzlich vorausgesetzten Eignung, in Erwägung gezogen zu werden. Die Chancengleichheit der Bewerber ist gerichtlich überprüfbar, denn die Entscheidung im Vorauswahlverfahren ist kein Rechtssetzungsakt. Die Vorauswahl entschei-

det über den Kreis potenzieller Insolvenzverwalter ohne Verbindung zu einem konkreten Insolvenzverfahren. Rechtlich stehen die Vorauswahl und die schließliche Auswahlentscheidung nebeneinander. Die Vorprüfung mit dem Ergebnis der grundsätzlichen Eignung bestimmter Bewerber eröffnet diesen eine Chance im Zuge künftiger Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren zu sachverständigen Treuhändern, Sachwaltern oder Insolvenzverwaltern bestellt zu werden. Wird ein Bewerber nicht berücksichtigt, sind seine Rechte aus Art. 12 Abs. 1 GG berührt. Der Bewerber muss daher eine faire Chance erhalten, entsprechend seiner in § 56 Abs. 1 InsO vorausgesetzten Eignung berücksichtigt zu werden.

Es bleibt die Hoffnung, dass diese Entscheidung, wenn auch nicht sofort, einigen Kolleginnen und Kollegen den Weg auf die Liste der Insolvenzverwalter ebnet und somit den »Closed shop« aufbricht.

4. Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Das bisherige Rechtsberatungsgesetz soll abgelöst werden durch das Rechtsbesorgungsgesetz (RBG). Nach einhelliger Auffassung hat das Rechtsberatungsgesetz mit den Änderungen auf dem Rechtsberatungsmarkt und den gesellschaftlichen Änderungen nicht Schritt gehalten. Das Bundesministerium der Justiz hat daher Ende August 2004 einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Rechtsbesorgungsgesetz - RBG) zur Diskussion gestellt. Befürchtungen der Anwaltschaft haben sich glücklicherweise nicht bewahrheitet. So sollen nach wie vor Versicherungen von der Rechtsberatung ausgeschlossen sein. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Anfang August 2004 ebenfalls einen Vorschlag zur Deregulierung des Rechtsberatungssystems veröffentlicht. Wie der Entwurf des Justizministeriums will auch die Bundesrechtsanwaltskammer Nachbarschaftsberatung und Rechtsrat im Familien- und Freundeskreis freigeben. Öffnungen werden auch bei sozialer und caritativer Beratung durch Verbände für Jedermann vorgeschlagen, vorausgesetzt die Beratung durch Volljuristen ist gesichert. Unter allen Umständen muss aber verhindert werden, dass künftig Jedermann, der sich berufen fühlt, auch zulässigen Rechtsrat erteilen darf. Dies trägt nur zur Verunsicherung der recht-suchenden Bevölkerung bei. Nach wie vor sind Anwälte zu Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und konsequenten Vertretung der Interessen ihrer Mandanten verpflichtet und somit Garant für eine gut funktionierende Rechtspflege. Dieses hohe Gut darf nicht angetastet werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird sich auf ihrer Hauptversammlung Mitte September 2004 mit dem Entwurf des Ministeriums befassen. Der Entwurf steht auch auf der Tagesordnung der diesjährigen Tagung des Deutschen Juristentages.

E I N L A D U N G

125 Jahre RECHTSANWALTSKAMMER

**Festveranstaltung am 05. 11. 2004, 11.00 Uhr
im Herzogschloss in Zweibrücken**

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken kann am 01. 10. 2004 ein ungewöhnliches Jubiläum begehen. Zu diesem Zeitpunkt besteht die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit 125 Jahren. Diesen Umstand nehmen wir zum Anlass, am 05. 11. 2004 eine Feier auszurichten. Zu dieser Feier sind Sie herzlich eingeladen.

Den Festvortrag wird Frau Prof. Dr. Barbara Grunewald,
Direktorin des Instituts für Anwaltsrecht Köln, halten zum Thema:

»Die Zukunft der Anwaltschaft in Europa«.

Anlässlich des Jubiläums wird der Kammervorstand auch die Festschrift
»125 Jahre Pfälzische Rechtsanwaltskammer« präsentieren.

Um uns die Planung zu erleichtern, bitten wir Sie auf der beigefügten Karte, bis zum 10. 10. 2004 mitzuteilen, wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen wollen.

Hinweis: Da es sich um einen gewöhnlichen Werktag handelt, sind die Parkmöglichkeiten direkt am Schloss eingeschränkt. Ausreichend Parkplätze stehen aber gegenüber der Festhalle zur Verfügung. Ein Fußweg von ca. 10 Minuten muss jedoch in Kauf genommen werden.

1. Sterbegeldumlagen sind keine Betriebsausgaben

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat am 24.04.2004 (Aktenzeichen: 6 K 1105/01) entschieden, dass Sterbegeldumlagen keine Betriebsausgaben sind. Kläger war ein Koblenzer Kollege. Bekanntlich hat unsere Schwesterkammer ein ähnliches Sterbegeldumlageverfahren wie wir. Daher ist auch die Entscheidung auf unsere Sterbegeldumlage übertragbar. Das Gericht bestätigte damit eine Entscheidung aus dem Jahre 1981 (FG Rhld-Pfalz vom 27.05.1981, AZ: 1 K 151/80). Maßgeblich ist nach wie vor, dass die Mitglieder wirtschaftlich damit rechnen können, dass ihren Hinterbliebenen im Todesfall die Leistungen aus der Sterbegeldumlage gewährt werden. Allein die erhebliche Zunahme der Zahl der Anwälte deutet nicht darauf hin, dass die Regelung zukünftig abgeschafft werden könnte. Die differenzierten Bestimmungen der Anwaltskammer ließen vielmehr darauf schließen, dass auch im Falle einer Abschaffung der Sterbegeldumlage eine Übergangsregelung getroffen würde, um zu gewährleisten, dass zumindest die Mitglieder, die über viele Jahre hinweg die Sterbegeldumlage geleistet haben, nicht leer ausgehen. Bislang

seien noch keine Tendenzen erkennbar gewesen, die Sterbegeldumlage abzuschaffen oder einzuschränken. Auch die zwischenzeitliche Einführung eines Versorgungswerks für Rechtsanwälte habe die Kammer nicht veranlasst die seit Jahrzehnten offenbar allenfalls geringfügig modifizierten Richtlinien zur Sterbegeldumlage wesentlich zu ändern. Zwar seien auch die Sterbegeldumlagen Kammerbeiträge, denen sich der Anwalt aufgrund der Zwangsmitgliedschaft nicht entziehen könne. Die unmittelbare Zweckbestimmung der Sterbegeldumlage auf die es für die steuerliche Beurteilung ankomme, sei jedoch der Lebensführung zuzuordnen. Satzungsgemäßer Zweck sei nämlich die Gewährleistung einer standesgemäßen Beerdigung, sowie die Gewährung einer ersten finanziellen Hilfe für die Angehörigen. Hinter diesem nicht durch den Betrieb des Anwalts veranlassten Zweck trete der Umstand, dass dieser sich der Zahlung aufgrund der Zwangsmitgliedschaft nicht entziehen könne, zurück.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

2. Erste Erfahrungen mit dem RVG

Der Kammervorstand befindet sich zur Zeit noch in gespannter Erwartung. Bis heute liegt kein Auftrag eines Gerichts zur Erstattung eines Gebührengutachtens wegen Gebühren nach dem RVG vor. Dies kann sich aber sehr schnell ändern. Zur Zeit ist der Arbeitsanfall noch nicht abschätzbar. Insbesondere nicht einzuschätzen ist die Problematik mit der Anrechenbarkeit der Geschäftsgebühr auf die nachfolgende Verfahrensgebühr mit max. 0,75. Der nicht anrechenbare Teil, muss ja bekanntlich im Falle der Zahlungsverweigerung eingeklagt werden. Bei einer Klage gegenüber dem eigenen Mandanten muss gem. § 14 RVG ein Gutachten eingeholt werden. Anders verhält es sich in dem Fall, wenn die nicht anrechenbare Geschäftsgebühr von einem Dritten verlangt wird. In diesem Fall ist das Gericht nicht verpflichtet ein Gutachten einzuholen und kann demnach ohne Einholung entscheiden. Allerdings besteht die Möglichkeit der Aufforderung zur Gutachtenerstattung über § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO. Es ist zunächst abzuwarten, wie die Gerichte dies handhaben werden. Sollten Sie hierzu bereits über Erfahrungen verfügen, wären wir über eine Mitteilung dankbar. Insbesondere interessiert uns, ob es eine Tendenz seitens der Gerichte gibt, die Geschäftsgebühr (wie früher) voll auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

Diesem Ansinnen müsste mit Vehemenz entgegengetreten werden.

3. Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherer - Gefahr der Gebührenunterschreitung

Bereits im letzten KAMMERREPORT hatten wir auf die unseriösen Angebote von Rechtsschutzversicherern hingewiesen. Mit einem offenen Brief hat sich der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Dombek im Juli 2004 an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewandt und vor den unseriösen Angeboten gewarnt. Der Brief kann auf der Seite der Bundesrechtsanwaltskammer www.brak.de abgerufen werden. Wie im Editorial bereits erwähnt, hat im September



Mattissek, Schuler, JR Pfeiffer

2004 eine **Besprechung zwischen dem Kammervorstand und dem Vorsitzenden der Anwaltsvereine der Pfalz** stattgefunden. Einige Anwaltsvereinsvorsitzende haben mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, auf Vereinsebene eine Selbstverpflichtung der Mitglieder herbeizuführen, wonach diese sich darüber einig sind, auf die Angebote der Rechtsschutzversicherer nicht einzugehen. Klar ist allen, dass diese Vereinbarungen zwar keine rechtliche Verpflichtung begründen können.

Diese Selbstbindung hat aber appellativen Charakter. Nur wenn alle Anwälte an einem Strang ziehen, kann der



Jerges, Kimmel, JR Mell

übermächtigen Versicherungswirtschaft Paroli geboten werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese sich auf ein kollegiales Miteinander besinnt. Es mutet schon seltsam an, wenn man bedenkt, dass die Versicherer zunächst Versicherungsverträge im Hinblick auf die Erhöhungen des neuen RVG gekündigt haben und nunmehr den Anwälten Angebote machen, die noch unter den Gebühren der ehemaligen BRAGO liegen.



JR Dr. Weihrauch, JR Klein

4. Mandantenflyer: Leitfaden Anwaltsgebühren

Nach § 49 b Abs. 6 BRAO müssen Rechtsanwälte nunmehr ihren Mandanten mitteilen, dass sie nach Streitwert abrechnen. Eine gerichtliche Entscheidung über die Frage, was passiert, wenn diese Belehrung unterblieben ist, liegt zur Zeit noch nicht vor. Auf einen solchen Streit sollte man es nach Möglichkeit auch nicht ankommen lassen. Zur Erleichterung der Informationen der Mandanten hat die Bundesrechtsanwaltskammer nunmehr den Mandantenleitfaden »Anwaltsgebühren« überarbeitet und angepasst. Der Leitfaden kann zum Selbstkostenpreis von 0,10 € bei einer Mindestabnahme von 20 Exemplaren zzgl. Versandkosten bei der Bundesrechtsanwaltskammer angefordert werden. E-Mail: zentrale@brak.de, Littenstr. 9, 10179 Berlin.

5. »Spezialist für Verkehrsrecht«

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 28.07.2004, Aktenzeichen: 1 BvR 159/04, der Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Dr. G. wegen Unlässigkeit der Bezeichnung »Spezialist für Verkehrsrecht« stattgegeben. Welche Auswirkungen diese Entscheidung in Zukunft auf das anwaltliche Berufsrecht haben wird, kann zur Zeit noch überhaupt nicht abgesehen werden. Entscheidend werden die nächsten Monate sein. Nach einer ersten Einschätzung neigt der Kammervorstand wohl zu einer restriktiven Handhabung. D. h. »Spezialist für ...« wird sich nur nennen können, wer auch wirklich ein ausgewiesener Spezialist ist. Legt man die Kriterien zugrunde, die Dr. G. erfüllt hat, dürfte die weitere Handhabung kein Problem darstellen. Dr. G. ist in Fachkreisen als ausgewiesener Spezialist allgemein anerkannt. Von Beginn an seiner anwaltlichen Tätigkeit betätigte er sich auf dem Gebiet des Verkehrsrecht, gehört der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV an, ist seit Jahrzehnten Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Verkehrsrecht des DAV, des Vorstandes des Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft und eines Fachausschusses der Bundesanstalt für Straßenwesen. Außerdem ist er Herausgeber und Schriftleiter der Zeitschriften »Zeitschrift für Schadensrecht« »Spektrum für Versicherungsrecht«. Hinzu kommen noch zahlreichen Veröffentlichungen und Referententätigkeit.

Aber wie so oft, steckt der Teufel im Detail. Kriterien, wer sich als »Spezialist für ...« bezeichnen darf, existieren zur Zeit keine. Das Bundesverfassungsgericht hat aber unmissverständlich klargestellt, dass die werberechtlichen Vorschriften der BORA es nicht rechtfertigen Angaben und Zusätze, die eine ausgeübte Tätigkeit näher charakterisieren sollen, ohne Rücksicht auf ihren Sinn und Zweck oder ihren Informationszweck für Dritte zu verbieten. Die Berufsordnung muss somit verfassungsgemäß ausgelegt werden. Die Stufenfolge von Interessenschwerpunkt-, Tätigkeitsschwerpunkt und Fachanwalt könne nur in solchen Bereichen aussagekräftig sein, für die es eine Fachanwaltschaft gebe. Fachanwälte aber seien nicht notwendig Spezialisten. Damit ist die Verwirrung nunmehr komplett. Es stellen sich schon die Fragen, kann ich mich als »Spezialist für ...« nur dann bezeichnen, wenn es auf diesem Gebiet keine Fachanwaltschaftsbezeichnung gibt oder kann ich auch einen Teilbereich aus einer Fachanwaltschaft als Spezialgebiet herausnehmen. Welchen Sinn und Zweck haben noch die Begriffe »Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte«. Mit all diesen Fragen und vielen mehr werden sich die Kammervorstände in den nächsten Monaten und vor allem auch die Satzungsversammlung in ihrer November-sitzung 2004 ausführlich beschäftigen müssen.

6. Existenzgründungsberatung durch Rechtsanwälte

Interessenten bitte melden!

In Ludwigshafen haben sich fünf interessierte Kollegen bereit erklärt in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Existenzgründungsberatung für potentielle Existenzgründer durchzuführen. Gegenstand der Beratung sind Gebiete des Vertragsrechts, Gesellschaftsrechts und Arbeitsrechts. Die Beratung wird als Erstberatung angeboten und ist zur Zeit für die Existenzgründer unentgeltlich. Gerade in Zeiten, in denen der Rechtsberatungsmarkt immer enger wird und andere Berufsgruppen auf das Gebiet der Rechtsberatung drängen, ist es wichtig, dass die Anwaltschaft im Bereich der Existenzgründungsberatung Präsenz zeigt. Zur Zeit besteht die Gefahr, dass dieses Gebiet ganz von Unternehmensberatern und Steuerberatern vereinnahmt wird. Der Kammervorstand unterstützt daher die Idee, in Starterzentren Existenzgründungsberatung durch Rechtsanwälte anzubieten. Für die Starterzentren der IHK in Kaiserslautern, Landau und Pirmasens suchen wir noch interessierte Kolleginnen und Kollegen.

Selbstverständlich sollte sein, dass diese auch über entsprechendes Fachwissen verfügen und bereits seit einiger Zeit anwaltlich tätig sind. Sollten sich genügend Interessenten melden, würde sich der Kammervorstand mit der Industrie- und Handelskammer in Verbindung setzen um ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. Daher Interessenten bitte melden!

7. Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO - Frist 31.12.2004!

An dieser Stelle möchten wir alle Fachanwälte nochmals daran erinnern, dass die Fortbildungsnachweise von 10 Fortbildungszeitstunden bis **31. 12. 2004** der Kammer gegenüber unaufgefordert vorzulegen sind.

8. Bestellung eines Beauftragten für Datenschutz in Rechts- anwaltskanzleien ?

Nunmehr liegt die endgültige Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zu der Bestellung eines Beauftragten für Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien vor (www.brak.de).

Die Stellungnahme enthält drei Grundaussagen:

1. Rechtsanwälte sind bezüglich ihrer **mandatsbezogenen Informationsverarbeitung** nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Das Bundesdatenschutzgesetz ist gegenüber dem anwaltlichen Berufsrecht, nach dem ein Datenschutzbeauftragter nicht vorgesehen ist, subsidiär.

2. Die Bestellung eines **externen** Datenschutzbeauftragten ist unzulässig, weil sich daraus ein nicht auflösbarer Konflikt mit dem Berufsgeheimnis ergeben würde (§ 43 a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

3. Die **Verarbeitung von Personal-
daten der Kanzlei** ist anders zu beurteilen, hier gelten die Grundsätze des allgemeinen Datenschutzrechts.

(Quelle: www.brak.de)

Ergebnisse der Sommerprüfung 2004

Im Sommer 2004 haben sich insgesamt 106 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

	BBiS KL	BBiS PS	BBiS LD	BBiS LU
Note 1	0	1	1	0
Note 2	10	1	9	4
Note 3	9	9	12	21
Note 4	7	3	2	8

Neun Auszubildende haben die Prüfung nicht bestanden.

1. Justizmodernisierungsgesetz am 01. 09. 2004 in Kraft getreten BGBl. I., 2198

Am 01. 09. 2004 ist das Justizmodernisierungsgesetz im Bundesgesetzblatt I, Seite 2198 ff. veröffentlicht worden. Die Änderungen betreffen im wesentlichen die ZPO und die StPO.

1. Änderungen der ZPO

§ 415 a des ursprünglichen Entwurfs, der eine Bindungswirkung von Strafurteilen im Zivilprozess vorsah, ist im JuMoG nicht mehr enthalten. Positiv zu bewerten ist zudem, dass die Frist in § 551 Abs. 2 ZPO zur Einsichtnahme in Prozessakten für den Revisionskläger von einem Monat auf zwei Monate erhöht wurde. Die Vorschrift des § 321 a Abs. 5 Satz 1 ZPO wurde dadurch verbessert, dass das Gericht den Prozess nunmehr so weit fortführt, wie dies aufgrund der Rüge geboten ist. Die Frist zur Einlegung der Anschlussberufung wurde statt an die Zustellung der Berufungsbegründungsschrift nunmehr an die dem Berufungsbeklagten gesetzte Frist zur Berufungserwiderung geknüpft. Betrifft die Anschließung eine Verurteilung über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen, entfällt die Frist. Neu eingefügt wurde in § 552 a ZPO die Möglichkeit für das Revisionsgericht, eine von dem Berufungsgericht zugelassene Revision durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vorliegen und die Revision keine Aussicht auf Erfolg hat.

2. Änderung der StPO

Die Eidesdelikte und damit die Bedeutung einer wahrheitsgemäßen Aussage sind weiter entwertet worden, indem eine Vereidigung nur noch nach dem Ermessen des Gerichts erfolgen kann. Die Möglichkeit des Revisionsgerichts, trotz Gesetzesverletzung bei Zumessung der Rechtsfolgen die Revision zu verwerfen, wenn die verhängte Rechtsfolge für angemessen erachtet wird, sind gesetzlich festgeschrieben worden. Das Revisionsgericht kann die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen - allerdings nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Beim Strafbefehl kann zugunsten des Angeklagten eine festgesetzte Geldstrafe im Beschlusswege herabgesetzt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. (Quelle: Kammerinfo, Ausgabe 3/2004 vom 09.09.2004, www.brak.de)

3. Änderungen der VwGO

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Koblenz hat uns außerdem gebeten darauf hinzuweisen, dass auch einige Vorschriften der VwGO geändert wurden. Hinsichtlich des Antrages auf Zulassung der Berufung wurde § 124 a Abs. 4 S. 5 VwGO wie folgt neu gefasst:

»Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.«

2. Änderung des RVG; Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) vom 24.06.2004 und Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, BGBl. I., 1354 ff.

Das vorstehende Gesetz ist am 01. 09. 2004 in Kraft getreten. Es wurde eine neue Verfahrensgebühr über die Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 S. 2 StPO von einer Entscheidung abgesehen wird, eingefügt und zwar in Höhe von 0,5 als Nr. 4145 VV RVG. Die bisherigen Nummern 4145 und 4146 werden Nummern 4146 und 4147 VV RVG. Schließlich wurde auch das Gerichtskostengesetz geändert. Als Nummer 3600 KVG GKG wurde eine Gebühr von 0,25 für Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 411 Abs. 1 S. 1 StPO eingefügt. Diese Neuerung erfolgte durch Art. 12 f des Justizmodernisierungsgesetzes.

PERSONALNACHRICHTEN

Zulassungen

Landgericht Frankenthal

Daniel Berger
Hindenburgstr. 1
67433 Neustadt

Erik Hauk
Berliner Str. 28
67122 Altrip

Jochen Heck
Ludwigsplatz 10
67059 Ludwigshafen

Marc Heiden
Sonnenwendstr. 86
67098 Bad Dürkheim

Willi Marnet
Heideweg 55
67133 Maxdorf

Tobias Gabriel Treiber
Im Langen Winkel 68
67065 Ludwigshafen

Landgericht Landau

Markus Dittrich
Rheinstr. 8
76829 Landau

Ute Lins
Drachenfelsstr. 9
76767 Hagenbach

Peter Frank Millington-Herrmann
Niederhohlstr. 12
76863 Herxheim

Marnie Ines Vogt
Moltkestr. 20
76829 Landau

Landgericht Kaiserslautern

Helge Burg
Auf dem Bännjerück 14
67663 Kaiserslautern

Judith Schmid
Gasstr. 11
67655 Kaiserslautern

Landgericht Zweibrücken

Berit Dannenberg
Gartenstr. 5
66482 Zweibrücken

Hannah Beatrix Kampschulte
Am Marienstein 12
66482 Zweibrücken

Oliver Minakaran
Schloßstr. 22
66953 Pirmasens

Daniela Thul
Steinwendener Str. 12
66877 Ramstein

Ulrich Hans Thul
Steinwendener Str. 12
66877 Ramstein

Zulassungswechsel

Landgericht Kaiserslautern

Torsten Gilles
Eisenbahnstr. 73
67655 Kaiserslautern

Landgericht Frankenthal

Ralf Hummel
Am Hofgraben 31
67373 Dudenhofen

Christiane Sajdak
Albert-Schweitzer-Str. 6
67717 Limburgerhof

Landgericht Landau

Silke Schug
Im Wasen 7
67361 Freisbach

Löschungen

Eva Deckwerth
Landgericht Landau

Christian Doll
Landgericht Frankenthal

Norbert Hain
Landgericht Frankenthal

Roland Krieling
Landgericht Frankenthal

Ralph Martz
Landgericht Zweibrücken

Kristina Sommer
Landgericht Frankenthal

Joachim Wenz
Landgericht Kaiserslautern

Anke Werner
Landgericht Frankenthal

Manousos Zoulakis
Landgericht Frankenthal

Verstorbene Rechtsanwälte

Landgericht Landau

Alfred Kaa
Wolfgang Kulke

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung »Fachanwalt für ...« an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Wolfgang Reich
RA Christian Weber

Fachanwalt für Sozialrecht

RA Bernd A. Koch

Fachanwalt für Familienrecht

RA Peter Schneider
RA Thomas Emslander

Fachanwalt für Versicherungsrecht

RA Dr. Franz Kleberger

Fachanwalt für Steuerrecht

RAin Dr. Daniela Hermann

Abwickler / Vertreter

Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Peer, Frankenthal wurde die amtliche Vertreterbestellung für RA Wolfgang Fuss, Gönheim bis zum 24.03.2005 verlängert.

Rechtsanwalt Thomas Haberland, Pirmasens wurde zum Abwickler der Kanzlei Bernhard Mussler bis zum 23.03.2005 bestellt.

Rechtsanwalt Helmut May, Bobenheim-Roxheim wurde zum Abwickler der Kanzlei Wolfgang Wehner bis zum 02.03.2005 bestellt.

Rechtsanwalt Sven-Olrik Kulke, Wörth wurde zum Abwickler der Kanzlei Wolfgang Kulke, Wörth auf die Dauer von einem Jahr bestellt.

STELLENMARKT

1. Rechtsanwalt (34) mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht und Bankkaufmann, zur Zeit bei gemischter Sozietät angestellt, beide Staatsexamina Rheinland-Pfalz (7,12 bzw. 5,23 Punkte), Fachanwaltslehrgänge im Arbeitsrecht bzw. Steuerrecht, Lehrgänge im Insolvenzrecht und in der Jahresabschlussanalyse, Fremdsprachen Englisch, Französisch, sucht Mitarbeit in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei.
2. Assessorin, 26 Jahre sucht ab sofort eine (Teilzeit-) Stelle als Rechtsanwältin. Beide Staatsexamen im Saarland »befriedigend« (erstes Examen 8,58 P; zweites Examen 8,71 P.) Interessenschwerpunkt Zivilrecht, insbesondere Familienrecht und Verwaltungsrecht. Schnelles Einarbeiten und selbständiges Arbeiten auch in anderen Rechtsgebieten. Über die Anwaltsstage hinaus habe ich weitere drei Monate in einer Rechtsanwaltskanzlei gearbeitet. Zur Zeit mache ich berufsbegleitend eine Ausbildung zur Mediatorin an der Fernuniversität Hagen. Ich bin stark belastbar und möchte mit vollem Engagement und zielstrebig in den Beruf einsteigen.
3. Engagierter und belastbarer Rechtsanwalt (30), kurz vor Abschluss der Promotion, sucht Kanzleieinstieg in der Region Rhein-Neckar, Südpfalz, Südhessen (auch Teilzeit sowie freiberufliche Mitarbeit). Examina in Ba.-Wü. (8,1 und 6,7 P.); Berufserfahrung in Wirtschaftskanzlei und Verband sowie eigener Kanzlei neben der Promotion; Schwerpunkte: Steuerrecht (FA-Lehrgang, Auslandspraktikum), Verwaltungsrecht (Aufbaustudium DHV Speyer mit Abschluss »Mag. rer. publ.«, Wahlfach 2. Ex.), Arbeitsrecht (FA-Lehrgang), allgemeines Zivilrecht (Wahlfach 1. Ex. Fam.- u. ErbR; GesR, VerkehrsR, MietR); gute EDV-Kenntnisse; teamfähig und flexibel.
4. Junge RAin (30 J.) sucht wegen Umzugs aus München nach Frankfurt/M. Tätigkeit in einer RA-Kanzlei (auch in der Pfalz) in Voll- oder Teilzeit.



Veranstaltungen des DAI - Nebenstelle bei der RAK Koblenz

Das Rechtsanwaltsvergütungsrecht

insbesondere für Familienrechtler

Referent: Anton Braun,
Rechtsanwalt Bonn/Berlin

Datum: 01.10.2004: Koblenz
05.11.2004: Europäische
Rechtsakademie,
Metzer Allee 4, Trier

Zeit: **Beide Veranstaltungen
jeweils 13.30 Uhr bis
ca. 16.30 Uhr**

Teilnahmegebühr: 90,00 €

incl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause
Die Teilnahme von Mitarbeiter/-innen
der Rechtsanwaltskanzlei an der Ver-
anstaltung ist möglich

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
für FA für Familienrecht (3 Std.)

Versicherungsrecht

Referent: Ottheinz Käab,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Versicherungsrecht,
München

Datum: 02.10.2004

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 126,00 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
gem. § 15 FAO (6 Std.)

Der Anwalt und der Zugewinn - worauf sollte der Anwalt achten?

Referent: JR Hans Joachim Stamp,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Familienrecht, Koblenz

Datum: 06.10.2004

Zeit: 15.00 Uhr bis ca. 18.15 Uhr

Teilnahmegebühr: 75,00 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
gem. § 15 FAO (3 Std.) für FA'e für
Familienrecht

Einführungsseminar für junge Rechtsanwältinnen

Datum: 8. und 9. 10. 2004

Zeit: Fr. 8.10.: 9.00 Uhr bis 18.00
Uhr, anschließend gemüth-
liches Beisammensein

Sa. 9.10.:

8.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ort: Hotel Bristol Mainz,
Friedrich-Ebert-Str. 20,
Mainz

Teilnahmegebühr:

130 € inkl. Übernachtung und Verpfle-
gung, 110 € ohne Übernachtung

Neue Rechtsprechung und Gesetz- gebung im Arbeitsförderungs- gesetz mit Grundsicherung für Arbeitssuchende

(SGB II + III, in Kraft ab Jan. 2005)

Referent: Dr. Jürgen Brand,
Präsident des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-
Westfalen, Essen

Datum: 13.10.2004

Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 18.15 Uhr

Teilnahmegebühr: 94,00 €

incl. Kaffeepause, Tagungsunterlagen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
gem. § 15 FAO für FA für Arbeits-,
Sozialrecht (5 Std.)

Gewalt in engen sozialen Beziehungen

In Zusammenarbeit mit dem Minis-
terium der Justiz und dem Ministerium
des Inneren und für Sport und der FH
für öffentliche Verwaltung, Fachbereich
Polizei

Referent: N N

Datum: 3.11.2004

Zeit: 9.30 Uhr bis ca. 17.15 Uhr

Ort: Mainz

Teilnahmegebühr: 110,00 €

incl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
gem. § 15 FAO (6,5 Std.)

Aktuelle

Mietrechtsrechtsprechung

Gebrauchsrechte des Mieters sowie die
Verschlechterung der Mietsache

Referent: Dr. Herbert Franke,
Richter am AG Gelsen-
kirchen-Buer a. D., Marl

Datum: 6.11.2004

Zeit: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 115,00 €

incl. Kaffeepausen, Tagungsunterlagen

Internationales Kaufrecht

In Zusammenarbeit mit der Industrie-
und Handelskammer zu Koblenz

Referenten: Dr. Dagmar Boving,
Deutscher Industrie-
und Handelskammertag,
Berlin
Gerhard Leverkinck,
Rechtsanwalt, Koblenz

Datum: 10.11.2004

Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Ort: IHK, Schlossstr. 2, Koblenz

Hinweis: **Die Zahl der Teilnehme-
plätze ist begrenzt**

Neue Entwicklungen und aktuelle Probleme des Strafverfahrens- rechts

Referent: Thilo Pfordte, RA, Fachan-
walt für Strafrecht, München

Datum: 12.11.2004

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 118,00 €

incl. Kaffeepausen, Tagungsunterlagen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
gem. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwältinnen
für Strafrecht

Aktuelle steuerrechtliche Fallen in zivilrechtlichen Verträgen

Referent: Dr. Ingo Flore, RAuFA für
Steuerrecht, Steuerberater,
Lehrbeauftragter für
Steuerstrafrecht,
Dortmund / Mönchen-
gladbach

Datum: 13.11.2004

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 127,00 €

incl. Kaffeepausen und Tagungsunter-
lagen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
gem. § 15 FAO (6 Std.) für FA'e für
Steuerrecht

Grundlagen des Kündigungsrechts in der betrieblichen Praxis und

VERANSTALTUNGEN

aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung

Referent: Hans-Peter Müller,
stVertrDirArbeitsgericht
Neuwied
Datum: 19.11.2004
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 130,00 €
inkl. Kaffeepausen und Tagungsunterlagen
Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO (7 Std.) für FA'e für Arbeitsrecht

Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht

Referent: Georg Schmidt,
Vizepräsident des
Verwaltungsgerichts Trier
Datum: 20.11.2004
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 123,00 €
inkl. Kaffeepausen und Tagungsunterlagen incl. Musterformulare
Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO (6 Std.) für FA'e für Verwaltungsrecht

Betreuungsrecht - Verfahren und aktuelle Probleme

Referent: Pascal Flanz, Richter am
Amtsgericht Betzdorf
Datum: 26.11.2004
Zeit: 13.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 89,00 €
inkl. Kaffeepause und Tagungsunterlagen
Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte für Familienrecht

Anwaltsgebühren nach dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsrecht

Training für Rechtsanwaltsfachangestellte
Referent: Horts-Reiner Enders,
Bürovorsteher, Neuwied
Autor des Buches »RVG für Anfänger« und der

RVG-Tips in der Zeitschrift »Das juristische Büro«

Datum: 1.12.2004 und 8.12.2004
Ort/Zeit: 1.12.2004: Koblenz
8.12.2004: Erbacher Hof,
Greibenstr. 24-26, Mainz
Beide Veranstaltungen
jeweils von 9.00 Uhr bis
16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 117,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Grundkenntnisse im RVG sollten vorhanden sein. Bitte Gesetzestext mitbringen

Erfolgsrhetorik und zielführende Argumentation in der anwaltlichen Berufspraxis

Referent: Dr. Barbara Wardeck-Mohr,
Beraterin für Rhetorik und
Kommunikation, Moderation
und Autorenlesungen
Datum: 3.12.2004
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 125,00 € inkl.
Kaffeepausen und Tagungsunterlagen

Allgemeiner Hinweis:

Die Veranstaltungen finden - soweit nicht abweichend genannt - im Fortbildungszentrum der Nebenstelle des DAI bei der RAK Koblenz statt.

Informationen und Anmeldung:

Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz
Postfach 20 12 64
56012 Koblenz
Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

Neue Entwicklungen im Versicherungsrecht

- Umwelthaftpflichtversicherung
- Kraftfahrtversicherung
06.10.2004: Mannheim
Kostenbeitrag: 295,00 €
einschl. Arbeitsunterlage, Mittagsimbiss und Pausengetränke
Tagungsnr: 8201

Gesellschafterstreit und Ausscheiden

15.10.2004: Frankfurt/M.
Kostenbeitrag: 295,00 €
einschl. Arbeitsunterlage, Mittagsimbiss und Pausengetränke
Tagungsnr: 9851

Die GmbH als Unternehmensform

16.10.2004: Frankfurt/M.
Kostenbeitrag: 295,00 €
einschl. Arbeitsunterlage, Mittagsimbiss und Pausengetränke
Tagungsnr: 9852

Unternehmensnachfolge

13.11.2004: Frankfurt/M.
Kostenbeitrag: 295,00 €
einschl. Arbeitsunterlage, Mittagsimbiss und Pausengetränke
Tagungsnr: 9853

16. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

05. - 06.11.2004: Köln
Tagungsnr: 9159

52. Fachlehrgang Arbeitsrecht in Soest

Teil 1: 17. - 22.01.2005
Teil 2: 14. - 19.03.2005
Teil 3: 25. - 30.04.2005
Tagungsnr: 9176

53. Fachlehrgang Arbeitsrecht in Berlin

Teil 1: 28.02.- 05.03.2005
Teil 2: 04. - 09.04.2005
Teil 3: 06. - 11.06.2005
Tagungsnr: 8101

Informationen und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140
44799 Bochum
Tel.: 02 34/9 70 64-0
Fax: 02 34/70 35 07
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Rechtsanwaltsvergütung

Von Sabine Jungbauer, begründet von Peter Mock, Diplom-Rechtspfleger. 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2004. XXX, 466 Seiten. Kartoniert. € 44,-

ISBN 3-8114-1934-X (Tipps und Taktik)

Lehr-Wettbewerbsrecht

Von Dirk Lehr. 2., neu bearbeitete Auflage 2004. XV, 186 Seiten. Kartoniert. € 29,-

ISBN 3-8114-1932-3 (Tipps und Taktik)

Trotz der offiziellen Abschaffung des SSV, begann in der letzten Juli-Woche in vielen deutschen Städten der Sommerschlussverkauf. Der erste, den der Handel freiwillig veranstaltet, um die zur Zeit wenig kaufflustigen Verbraucher mit noch mehr Rabatten in die Geschäfte zu locken. Was ist nun wettbewerbsrechtlich tatsächlich erlaubt und was ist verboten? Diese und viele andere Fragen behandelt die Neuauflage des in der *Tipps- und Taktik-Reihe* erschienenen Handbuchs *Wettbewerbsrecht* von Dirk Lehr.

Der Schönfelder mit dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

121. Auflage, 2004, Grundwerk: rund 4.080 Seiten, im Plastikordner € 32,00

ISBN 3-406-46119-0

Als berühmtes Standardwerk ist der Schönfelder das »Markenzeichen für Juristen«. In das Werk neu eingearbeitet wurden jetzt insbesondere die umfangreichen Änderungen im GKG, u.a. durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das die BRAGO zum 1.7.2004 ersetzt.

Das neue Kostenrecht

GKG - JVEG - RVG

Von Rainer Petzold, Leitender Ministerialrat im Niedersächsischen Justizministerium

Julia von Seltmann, Rechtsanwältin, Bundesrechtsanwaltskammer, Verlag C. H. Beck, 1. Auflage, 2004, 147 Seiten, 22,00 €

ISBN: 3-406-51962-8

Dieses Buch informiert Sie kompakt und präzise über sämtliche Neuerungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMoG). Die strukturellen Auswirkungen auf

- das Gerichtskostengesetz (GKG), das grundlegend reformiert wird,
- die Vergütung und Entschädigung der Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und ehrenamtlichen Richter, deren Regelung nun in einem einzigen Gesetz, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG, zusammengefasst ist und
- die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, die durch das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ersetzt wird.

RVG für Anfänger

Horst-Rainer Enders, RVG für Anfänger, Verlag C. H. Beck, 12., völlig neubearbeitete Auflage, 2004, XXIV, 612 Seiten, kartoniert € 29,00

ISBN: 3-406-49909-0

Mit der 12. Auflage wird das Werk auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) umgestellt, das zum 1.7.2004 die BRAGO ablösen wird. Es gliedert sich in 61 Paragraphen und ein Vergütungsverzeichnis, das die Vergütung des Anwalts umfassend und abschließend regelt. Zugleich führt das RVG neue Vergütungsregelungen ein, z.B. für die Tätigkeit als Mediator.

Diese Reform bedingt eine völlige Neustrukturierung des Buches, wobei der Verfasser an dem bewährten Konzept der Vorauflagen festhält

Die neue Rechtsanwaltsvergütung

Dr. Friedrich Bultmann, Die neue Rechtsanwaltsvergütung, Verlag C.H. Beck, 2004, XV, 212 Seiten, kartoniert € 25,00

ISBN: 3-406-51922-9

RVG - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Kommentar in alphabetischer Zusammenstellung

Von Walter Göttlich und Alfred Mümmler, fortgeführt von Prof. Dr. Jürgen Rehberg, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Taunusstein und Dr. Peter Xanke, Rechtsanwalt, Hannover
1. Auflage, 2004

ISBN: 3-472-05311-9

I M P R E S S U M

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken
Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 · Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19
pfaelz.rechtsanwaltskammer@t-online.de
<http://www.rak-zw.de>